

Ruhezeit bei grenzüberschreitender Güterbeförderung

Wöchentliche Ruhezeit Grundregel (unverändert):

In zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen hat der Fahrer mindestens folgende Ruhezeiten einzuhalten:

- a) zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten (Anmerkung: mind. 45 Stunden) oder
- b) eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden.

Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.

Wöchentliche Ruhezeit grenzüberschreitender Güterverkehr (NEU):

Maximale Ruhezeitvariante bei grenzüberschreitender Güterbeförderung				
Woche 1	Woche 2	Woche 3	Woche 4	Woche 5
Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Sa	Mo-Sa	Mo-Do
RZ 45h Sa, So	RZ 45h Sa, So	RZ 24h So	RZ 24h So	RZ 45h + 2 x RZV 21h Summe 87h
Sitz Unternehmen oder Wohnsitzstaat	Ausland	Ausland	Ausland	Ausland möglich aber RZ Sitz Unternehmen oder Wohnsitzstaat
geeignete Unterkunft (z.B. zu Hause) nicht im LKW	geeignete Unterkunft nicht im LKW	RZ kann im LKW konsumiert werden	RZ kann im LKW konsumiert werden	geeignete Unterkunft (z.B. zu Hause) nicht im LKW
Erklärung: RZ - Ruhezeit bzw. RZV - Ruhezeitverkürzung				

Jeder Fahrer muss die Möglichkeit haben, innerhalb von 4 aufeinanderfolgenden Wochen nach „Hause“ zu kommen (Betriebsstätte

des Arbeitgebers oder Wohnsitz), um dort **mindestens eine** regelmäßige wöchentliche Ruhezeit (mindestens 45 Stunden) oder eine wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden als Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit zu verbringen.

Im grenzüberschreitenden Güterverkehr kann der Fahrer (außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung des Arbeitgebers) zwei **aufeinanderfolgende** reduzierte wöchentliche Ruhezeiten einlegen, sofern der Fahrer in **4 jeweils aufeinanderfolgenden Wochen** mindesten 4 wöchentliche Ruhezeiten einlegt, von denen **mindestens 2 regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten** (also 45 Stunden) sein müssen.

Hat der Fahrer **2 aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten** (mind. je 24 Stunden) eingelegt, muss das Verkehrsunternehmen die Arbeit des Fahrers so planen, dass dieser in der Lage ist, bereits vor Beginn der (nächsten)regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von mehr als 45 Stunden, die als Ausgleich eingelegt wird, zurückzukehren.

Definition: Als Fahrer im grenzüberschreitenden Verkehr gelten Fahrer, die zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung des Arbeitgebers und des Landes des Wohnsitzes des Fahrers beginnen.

Planungsvorgaben an den Arbeitgeber

Verkehrsunternehmen haben die Arbeit der Fahrer so zu planen, dass die oben dargestellten Ruhezeiten eingehalten werden können.

Das Unternehmen dokumentiert, wie es diese Planungsverpflichtung erfüllt, und es bewahrt die betreffenden Unterlagen in seinen Geschäftsräumen auf, damit sie auf Verlangen der Kontrollbehörden vorgelegt werden können.

Unterkunft für die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit

Die regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten und jede wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden, die als Ausgleich für die vorherige verkürzte wöchentliche Ruhezeit eingelegt wird, dürfen **nicht in einem Fahrzeug** verbracht werden. Sie sind in einer geeigneten geschlechtergerechten Unterkunft mit angemessenen Schlafgelegenheiten und sanitären Einrichtungen zu verbringen.

Alle Kosten für die Unterbringung außerhalb des Fahrzeugs sind vom Arbeitgeber zu tragen.